

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege

Antrag vom 3. Juni 2024

SVP-Fraktion (Sprecher: Schmid-Buchs)

Art. 17 Abs. 1:

Ein Beitrag, der gestützt auf diesen Erlass gewährt wurde, wird ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn:

Bst. e: ~~eine Studierende oder ein Studierender die Ausbildung abbricht. Es werden nur Ausbildungsbeiträge zurückgefordert, die für den Zeitraum nach Abbruch der Ausbildung ausbezahlt wurden.~~ Die Ausbildung abgebrochen wird. Die Ausbildungsbeiträge, die für den Zeitraum nach Abbruch der Ausbildung ausbezahlt wurden, werden vollständig zurückgefordert. Die Ausbildungsbeiträge, die für den Zeitraum bis zum Abbruch der Ausbildung ausbezahlt wurden, werden vollständig zurückgefordert;

Begründung:

Mit dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege soll der Fachkräftemangel im genannten Berufsfeld bekämpft werden. Dies gelingt nur, wenn die beitragsempfangenden Studierenden ihr Studium abschliessen und langfristig als Pflegefachpersonen in der Schweiz tätig sind. Deshalb sollen die Ausbildungsbeiträge vollständig zurückgefordert werden, wenn sie die Ausbildung abgebrochen haben.